

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Sozialverband VdK Deutschland e.V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, den 11. Januar 2019

1.	Zu den Zielen des Entwurfs sowie den Maßnahmen ihrer Umsetzung.....	3
2.	Allgemeine Vorschriften und Grundsätze	6
2.1.	Anwendungsbereich (§ 1).....	6
2.2.	Berechtigte (§ 3)	6
2.3.	Schädigungen und Schädigungsfolgen (§5 und 6 i.V.m. § 115)	7
2.4.	Beginn der Leistungserbringung (§ 12)	8
2.5.	Dolmetscherleistungen (§13).....	9
2.6.	Opfer von Gewalttaten (§ 14 und § 15 Abs.1).....	9
2.7.	Gleichstellung mit Gewaltopfern (§ 15 Abs. 2)	10
2.8.	Ausschluss, Versagen und Entziehung von Leistungen (§ 18 ff).....	10
2.9.	Angriff mit Kraftfahrzeugen (§21)	11
3.	Der Leistungskatalog.....	11
3.1.	Schnelle Hilfen (Kapitel 4)	11
3.1.1.	Fallmanagement (§§ 32 ff.)	11
3.1.2.	Traumaambulanz (§§ 33ff)	12
3.2.	Krankenbehandlung der sozialen Entschädigung (§ 43 ff)	13
3.3.	Leistungen zu Teilhabe (§§ 63 ff).....	14
3.4.	Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§ 72 ff).....	15
3.5.	Leistungen bei Blindheit (§ 83).....	16
3.6.	Entschädigungszahlungen (Kapitel 9).....	17
3.6.1.	Entschädigungszahlungen an Geschädigte (§ 84 ff).....	17
3.6.2.	Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene (§§ 86 ff)	18
3.7.	Einkommensverlustausgleich (Kapitel 10)	19
3.8.	Besondere Leistungen im Einzelfall (Kapitel 11 und 16).....	20
3.9.	Überführung und Bestattung (Kapitel 12).....	22
4.	Übergangsvorschriften und Besitzstände (Kapitel 22 und 23)	23
4.1.	Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Kriegsoffer und Impfgeschädigte (§§ 135 und 136)	24
4.2.	Heil- und Krankenbehandlung (§§ 138, 144)	24
4.3.	Geldleistungen (§ 139 ff)	24
4.4.	Pflegeleistungen (§ 141).....	25
4.5.	Neufeststellungen (§ 142)	25
4.6.	Wahlrecht (§ 145)	26

1. Zu den Zielen des Entwurfs sowie den Maßnahmen ihrer Umsetzung

Mit dem neuen Sozialgesetz Buch XIV soll ein einheitliches und modernes Recht der Opferentschädigung geschaffen werden, das das Bundesversorgungsgesetz (BVG) mit seinen Nebengesetzen, das Opferentschädigungsgesetz und die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz zusammenfasst. Es werden auch Personengruppen erfasst, die nach dem OEG nicht leistungsberechtigt waren, indem nunmehr auch Opfer psychischer Gewalttaten als Opfer einer Gewalttat anerkannt werden.

Mit der Einführung von Schnellen Hilfen durch flächendeckende Traumaambulanzen sowie Fallmanagement soll möglichst allen Opfern von Gewalttaten ein schneller und unkomplizierter Zugang zu psychiatrischer Betreuung ermöglicht werden.

Das neue SGB XIV folgt dem Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“. Im Gegensatz zum BVG steht nicht die Versorgung, sondern die Wiedereingliederung in den Beruf im Vordergrund. Die Soziale Entschädigung soll sich auf die Wiederherstellung von Teilhabe für die Betroffenen konzentrieren und die Schädigungsfolgen so weit wie möglich beseitigen. Grundsätzlich erfolgt daher nur noch ein Ausgleich schädigungsbedingt vorhandener Bedarfe. Das neue Soziale Entschädigungsrecht sieht mehr Angebote der Schnellen Hilfen für Geschädigte, aber weniger Leistungen zur dauerhaften Versorgung und weniger Leistungen für Hinterbliebene und Angehörige vor. Laut Gesetzesbegründung wird damit auf den Wandel gesellschaftlicher Anschauungen als auch auf wissenschaftliche Erkenntnisse der letzten Jahrzehnte reagiert. Frauen seien heutzutage ganz überwiegend berufstätig, womit ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von (Ehe-)Männern deutlich zurückgegangen sei. Auch andere Angehörige, wie Kinder oder Eltern, seien in der heutigen Zeit nicht mehr im selben Maße wie früher abhängig von der Lage der geschädigten Person.

Zusätzlich soll das parallele Versorgungssystem des BVG im Bereich Krankenbehandlung und Pflege durch die bestehenden Sicherungssysteme ersetzt werden, weil dieses ausdifferenzierte Rechtssystem für den kleiner werdenden Berechtigtenkreis nicht mehr vorgehalten werden kann. Das BMAS schätzt, dass 2022 nur noch 65.000 Kriegsoffer leben.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Für die Kriegsoffer, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen hat das BVG über Jahrzehnte hinweg eine Vielzahl an Leistungen zur Verfügung gestellt, um die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen durch Gesundheitsschäden zu lindern und soweit wie möglich auszugleichen.

Bei dem BVG und seinen „Nebengesetzen“ handelt es sich um ein ausdifferenziertes Rechtssystem mit hoher Rechtssicherheit aufgrund der Rechtsprechung des BSG. Auf der anderen Seite handelt es sich um ein hochkomplexes Recht, das strukturell seit Jahren nicht mehr weiterentwickelt wurde. Nicht zu vernachlässigen ist auch, dass im Jahr 2020 voraussichtlich weniger als 65.000 Kriegsoffer Leistungen nach dem BVG beziehen werden.

Vor diesem Hintergrund hält der Sozialverband VdK eine grundlegende Reform des Sozialen Entschädigungsrechts, mit der alle Einzelregelungen dieses Bereichs in einem Sozialgesetzbuch zusammengeführt werden, für sachgerecht.

Die im aktuellen Referentenentwurf **vorgesehenen neuen Entschädigungsleistungen** sind zwar überraschend hoch, zum Teil sogar höher als die Versorgungsleistungen nach dem BVG, und werden nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet werden. Dies erkennt der Sozialverband VdK an. Die Höhe dieser Leistungen ist aber nicht entschädigungsrechtlich begründet, sondern wird letztlich in einem politischen Aushandlungsprozess bestimmt.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode sieht vor, dass mit der Gesetzesreform keine Leistungsverschlechterungen einhergehen.

Dennoch wird die Versorgung von Witwen und Waisen gestrichen.

Die wirtschaftliche Absicherung von Hinterbliebenen verschlechtert sich deutlich. Witwen erhalten nur noch ein Schmerzensgeld von 750 Euro, die wirtschaftliche Absicherung wird abgeschafft. Waisen erhalten 250 Euro, bei Verlust beider Eltern 450 Euro. Wenn der Geschädigte nicht an den Schädigungsfolgen gestorben ist, sind Leistungen ganz ausgeschlossen, auch wenn die Witwe ihn lebenslang gepflegt hat. Dies widerspricht eindeutig § 5 SGB I Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden: *„Ein Recht auf angemessene wirtschaftliche Versorgung haben auch die Hinterbliebenen eines Beschädigten“*

Der Gesetzentwurf begründet die Streichung der Hinterbliebenen-Versorgung mit der eigenen Berufstätigkeit der Frau. Das entspricht aber nicht der Lebensrealität. Vor allem die Ehefrauen von Kriegsversehrten pflegen ihre Ehemänner seit Jahrzehnten und haben deshalb keinen eigenen Beruf ausgeübt. Dadurch verfügen sie auch nicht über eigene Rentenansprüche. Diese Frauen beim Tod des Kriegsopters auf ein modernes Frauenbild zu verweisen ist zynisch. Der Bestandsschutz muss auch gelten, wenn Leistungen erstmals nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts, wie z. B. bei Pflegebedürftigkeit oder nach dem Tod des Geschädigten, notwendig werden.

Auch für Neufälle nach dem SGB XIV ab 2022 entspricht die eigene wirtschaftliche Absicherung von Müttern nicht der Lebensrealität. 70 Prozent der Familien mit minderjährigen Kindern wählen das Modell Vater Vollzeit und Mutter Teilzeit¹.

Solange im Einkommenssteuerrecht und in anderen Sozialgesetzbüchern mit der kostenlosen Familienmitversicherungen und mit Regelungen wie den 450 Euro Jobs Anreize zur Hausfrauenehe gesetzt werden, muss das Soziale Entschädigungsrecht dieser Lebensrealität Rechnung tragen. Das SGB XIV ist nicht der richtige Ort, um moderne Geschlechterrollen durchzusetzen.

Die wirtschaftliche Entschädigung von Witwen und Waisen, die den Familienernährer durch einen tätlichen Angriff verloren haben, muss der Entschädigung nach § 844 Absatz 2 BGB folgen.

Der richtige Ansatzpunkt ist der Kindes- und Ehegattenunterhalt, nicht der Unterhalt nach einer Scheidung, denn der Tod des Ehepartners durch eine Straftat kann nicht mit einer

¹ Keller, M.; Kahle, I. (2018): Realisierte Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In: Statistisches Bundesamt: WISTA 3, 54-71.

Scheidung gleichgesetzt werden. Daher können für den hinterbliebenen Ehepartner auch nicht die gleichen Maßstäbe an eigenständige wirtschaftliche Absicherung gestellt werden. Selbst im Scheidungsrecht gibt es vom Grundsatz, dass jeder Ehegatte für seinen Lebensunterhalt nach der Scheidung selbst sorgen soll, wesentliche Ausnahmen, und zwar Betreuung der gemeinsamen Kinder sowie Unterhalt aufgrund Alters, Krankheit oder Gebrechen, Erwerbslosenunterhalt, Aufstockungsunterhalt, Ausbildungsunterhalt und Unterhalt aus Billigkeitsgründen. Kinder haben einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Eltern, der durch das Soziale Entschädigungsrecht aufgefangen werden muss. Dabei muss der Lebensstandard der Kinder gehalten werden, denn diese sind auch Opfer des tätlichen Angriffs. Witwen und Waisen dürfen nicht auf die Sozialhilfe verwiesen werden, wie es dieser Gesetzentwurf vorsieht.

Auch die vollkommene Streichung der Eltern aus den Hinterbliebenen ist nicht sachgerecht, denn Eltern sind in unserem Sozialsystem durchaus noch unterhaltsberechtigt, wenn sie pflegebedürftig sind.

Neben dieser grundlegenden Frage bestehen auch **Verschlechterungen für Geschädigte** insbesondere

- beim Einkommensverlustausgleich, der auf 4.000 Euro begrenzt wird,
- für besonders schwer Geschädigte, Taubblinde und Sehbehinderte und
- durch die grundsätzliche Befristung der Entschädigung auf fünf Jahre.

Für den Sozialverband VdK kommt im Rahmen der beabsichtigten Neuordnung der Sozialen Entschädigung dem **Schutz der Kriegsoffer** und sonstigen Berechtigten, die Leistungen nach dem geltenden Recht beziehen, eine entscheidende Bedeutung zu. Nicht zuletzt auch im Hinblick auf das hohe Alter der Kriegsoffer ist es notwendig, die dazu notwendigen Regelungen möglichst nutzerfreundlich auszugestalten. Der Zugang zum neuen Recht ist nur im Rahmen eines zeitlich befristeten und unwiderruflichen Wahlrechts für das neue Recht vorgesehen. Eine solche Regelung ist für den hochaltrigen und zum Teil schwerstbehinderten Personenkreis der Kriegsoffer nicht praktikabel.

Der Sozialverband VdK fordert deshalb für den **Bestandsschutz**: Die Leistungsberechtigten müssen nach dem Günstigkeitsprinzip die Geldleistungen nach dem BVG bzw. die neue Entschädigungsleistung erhalten. Der Bestandsschutz muss auch bei Änderung der Verhältnisse wie bei Verschlimmerung von Schädigungsfolgen oder bei Bedarf von neuen Leistungen durch den Eintritt von Pflegebedürftigkeit oder dem Tod des Geschädigten gelten.

Wenn Geschädigte den Bestandsschutz wählen, muss dieser auch für den Grad der Schädigung (GdS) gelten. Durch Änderungen der Versorgungsmedizin-Verordnung könnte – ohne medizinische Verbesserung – ihr GdS abgesenkt und damit die Leistungen gekürzt werden. Dieser hochaltrige Personenkreis hat ein Recht, auf die bestehenden Leistungen zu vertrauen.

Im Folgenden nimmt der VdK zu ausgewählten Punkten Stellung.

2. Allgemeine Vorschriften und Grundsätze

2.1. Anwendungsbereich (§ 1)

Das Soziale Entschädigungsrecht gilt für Opfer von ziviler Gewalt, inklusive psychischer Gewalt, sowie künftige mögliche Kriegsoffer des ersten und zweiten Weltkriegs durch Munitionsfunde. In Weiterentwicklung zum Arbeitsentwurf wurden auch Impfgeschädigte und mögliche Geschädigte weiterer Prophylaxemaßnahmen aufgenommen. Die Leistungsberechtigten nach dem Soldatenversorgungsgesetz, Häftlingshilfegesetz, Zivildienstgesetz, Strafrechtliches und Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz werden nicht mit einbezogen. Ein Anspruch entsteht nur bei gesundheitlicher Schädigung oder Tod. Reine Vermögensschäden werden nicht abgedeckt. Auch Folgeschäden des Klimawandels oder von Naturkatastrophen wurden nicht aufgenommen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Wir begrüßen die Aufnahme von Opfern psychischer Gewalt und die Klarstellung, dass weiterhin Opfer von Minen, Granaten und Bomben aus den Weltkriegen Anspruch auf Entschädigung haben. Eine bundeseinheitliche Regelung der Entschädigung von Opfern von Impfschäden ist sinnvoll. Aus Sicht des Sozialverbands VdK müssen alle Entschädigungsberechtigten nach den bisherigen „Nebengesetzen“ in das neue SGB XIV einbezogen werden.

2.2. Ziele

Das Soziale Entschädigungsrecht soll für ein Sonderopfer oder erlittenes Unrecht entschädigen. Es soll die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung verhindern, beseitigen oder mildern.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Bundestag begründete die Einführung des OEG wie folgt:

„Denn Aufgabe des Staates ist es, seine Bürger vor Gewalttätern zu schützen. Kann er diese Pflicht nicht erfüllen, muss er sich für die Entschädigung des Opfers verantwortlich fühlen. Die Geschädigten müssen von der Allgemeinheit in einem solchen Umfang schadlos gehalten werden, dass ein soziales Absinken der Betroffenen selbst, ihrer Familien und ihrer Hinterbliebenen vermieden wird.“ (vgl BT-Drucks 7/2506 S 7).

Die Zielsetzung, soziales Absinken zu vermeiden, wird aufgegeben. Der Gesetzesentwurf wird selbst dem Ziel, die wirtschaftlichen Folgen zu beseitigen, nicht gerecht. Bereits in Absatz 2 fehlt dieser Ausgleich. In der Aufzählung ist einzufügen:

8. wirtschaftliche Folgen der Schädigung ausgleichen

2.3. Berechtigte (§ 3)

Berechtigte gliedern sich in vier Kategorien: Geschädigte, Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende

Bewertung des Sozialverbands VdK

Wir begrüßen, dass auch Nahestehende in den Kreis der Leistungsberechtigten aufgenommen wurden. Allerdings wurden Eltern mit der Neuregelung von Angehörigen zu Nahestehenden herabgestuft. Insbesondere, wenn ein Kind Opfer wird und in der Folge lebenslang auf Pflege angewiesen ist, ist das dem Einsatz und dem Schaden der Eltern nicht angemessen. Pflegebedürftige Eltern haben einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Kinder. Wenn Geschädigte ihre Eltern, auch freiwillig, unterhalten haben, muss dieser Unterhalt im Rahmen der Sozialen Entschädigung übernommen werden. Die Eltern sind deshalb in die Kategorie der Angehörigen wieder aufzunehmen.

Hinterbliebenen sind nur noch Partner und Kinder einer an den Schädigungsfolgen gestorbenen Person. Stirbt ein hochaltriger Beschädigter an einer anderen Krankheit, gilt die Witwe nicht als Hinterbliebene nach dem SGB XIV. Das lehnt der VdK ab.

Gemäß Bundesverfassungsgericht sind Lebenspartner in einer eheähnlichen Gemeinschaft, die Kinder unter drei Jahren betreuen, Ehepartnern gleichzustellen (BVerfG 684/98 vom 09.11.2004). Diese sind daher auch in den Kreis der Angehörigen einzubeziehen.

2.4. Leistungen der Sozialen Entschädigung (§ 4)

In den Grundsätzen des Leistungskatalogs fehlt das Wunsch- und Wahlrecht des Geschädigten. Es gilt sehr eingeschränkt nur für die besonderen Leistungen im Einzelfall (§ 97).

2.5. Schädigungen und Schädigungsfolgen (§§ 5 und 6)

Die Kausalkette wurde beibehalten:

1. Es muss ein schädigendes Ereignis vorliegen.
2. Dadurch muss eine gesundheitliche Schädigung eintreten (BMAS Grundsätze zur Bewertung des Grades der Schädigungsfolge)
3. Die dadurch entstehenden anerkannten gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen werden ausgeglichen (BMAS Grundsätze zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge)

Die überwiegende Wahrscheinlichkeit ist jeweils ausreichend.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Kausalkette ist für Opfer eines Terroranschlags sachgerecht geregelt.

In der Versorgungsmedizin-Verordnung wurden die Anhaltspunkte Kausalitätsbeurteilung bei den einzelnen Krankheitszuständen von 2008 nicht übernommen. Damit fehlen nun Grundlagen für die regelhafte Annahme eines Zusammenhanges zwischen Schädigung und Gesundheitsfolge. Die nach Nr. 3 zu entwickelnden Grundsätze müssen dieses leisten, damit nicht jeder Einzelfall vor Gericht landen muss.

Die Unverzüglichkeit der Strafanzeige (Absatz 1 Nr. 1c) sollte nicht Leistungsbedingung sein. Opfer sind häufig körperlich oder seelisch erst nach einiger Zeit in der Lage, Anzeige zu erstatten. Der unbestimmte Rechtsbegriff unverzüglich wird dann jeweils im Einzelfall vor Gericht auszulegen sein und führt damit zu unnötigen Verfahren. Dasselbe gilt für die Formulierung „anerkannte gesundheitliche Folgen“ (Absatz 1). Das Wort anerkannt kann die Inanspruchnahme der Schnellen Hilfen unnötig verzögern.

2.6. Übertragbarkeit von Ansprüchen (§ 10)

Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Entschädigungsleistungen sind ausgeschlossen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Ausschluss der Pfändung wird ausdrücklich begrüßt. Die Entschädigungszahlungen dienen dem Ausgleich eines Sonderopfers und müssen dem Geschädigten zur Verfügung stehen. Anders sieht es bei der Verpfändung aus. Die Geschädigten sollten frei über die Verwendung des Geldes entscheiden können und es beispielsweise als Sicherheit zur Finanzierung einer Immobilie nutzen können. Hier scheint die Verwaltungsentlastung vorderstes Ziel zu sein.

2.7. Antragserfordernis und Beginn der Leistungserbringung (§§ 11 und 12)

Leistungen werden ab Antragsstellung erbracht. Rückwirkend werden Leistungen erbracht, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem schädigenden Ereignis oder nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt wird.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass Leistungen auch rückwirkend erbracht werden können. Dies ist insbesondere für Opfer von Kindesmissbrauch oder ähnlichen Taten, die lange verdrängt wurden, wichtig.

2.8. Dolmetscherleistungen (§ 13)

Dolmetscherkosten sollen für Personen übernommen werden, die weniger als fünf Jahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Es ist angemessen, davon auszugehen, dass Menschen, die länger als fünf Jahre in Deutschland sind, grundlegende Deutschkenntnisse haben. Mit der Formulierung werden allerdings Touristen ausgeschlossen, da sie keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Das Attentat vom Breitscheidplatz hat aber gezeigt, dass auch Touristen Opfer werden können. Deshalb wurden Ausländer auch explizit unter den Leistungsberechtigten aufgenommen. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass die Soll-Regelung den Behörden die Heranziehung von Vermögen des Geschädigten ermöglicht. Das ist nicht sachgerecht. Dolmetscherleistungen müssen unabhängig von Einkommen und Vermögen erbracht werden.

2.9. Opfer von Gewalttaten (§§ 14 und 15 Abs. 1)

Anspruch auf Entschädigung haben sowohl Opfer körperlicher Gewalt wie nun auch psychischer Gewalt. Psychische Gewalt wird dabei definiert als ein gegen die freie Willensentscheidung gerichtetes schwerwiegendes Verhalten. Schwerwiegend ist ein solches Verhalten, wenn die Straftatbestände von Menschenhandel, Nachstellung, Geiselnahme, Bedrohung erfüllt sind oder von gleicher Schwere sind.

Gewalttaten gleichgestellt sind:

1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,
2. das Fehlgehen der Gewalttat, so dass sie eine andere Person trifft als die Person, gegen die sie gerichtet war,
3. ein Angriff in der irrümlichen Annahme des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes,
4. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines Anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen und
5. die erhebliche Vernachlässigung von Kindern.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass nunmehr neben der physischen auch die psychische Gewalt erfasst wird. Zur Klarstellung sollten in den Katalog der Straftatbestände, die ein schwerwiegendes Verhalten darstellen, insbesondere auch Nötigung und Erpressung aufgenommen werden. Wir begrüßen, dass die räuberische Erpressung aufgenommen wurde.

„Schwerwiegend“ und „von mindestens vergleichbarer Schwere“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen werden.

Die Regelung muss auch für Taten vor Inkrafttreten der Reform gelten, insbesondere bei der Vernachlässigung von Kindern.

2.10. Gleichstellung mit Gewaltopfern (§ 15 Abs. 2)

Personen, die eine gesundheitliche Schädigung als Folge des Mitansehens der Tat, des Auffindens des Opfers oder Überbringung der Nachricht vom Tode oder der Verletzung des Opfers erleiden, stehen Opfern von Gewalttaten gleich. Voraussetzung ist, dass zwischen dem Opfer und der Person eine enge und emotionale Beziehung besteht. Diese besteht aufgrund einer widerlegbaren gesetzlichen Vermutung in der Regel in Ehen, Lebensgemeinschaften sowie zwischen Eltern und Kindern.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass sogenannte Sekundäropfer, die nicht durch eine unmittelbar gegen sie gerichtete Gewalttat geschädigt wurden, weiter einbezogen werden. Damit wird die Rechtsprechung des BSG zu den Opfern von sogenannten Schockschäden gesetzlich geregelt. Nach einem Rundschreiben des BMAS vom 6. August 1996 wurde danach differenziert, ob das Sekundäropfer Tatzeuge war oder durch das Auffinden des Opfers oder bei dem Überbringen der Todesnachricht geschädigt wurde. Nur in den letzten beiden Fällen wurde das Bestehen einer besonderen emotionalen Beziehung vorausgesetzt. Die vorgesehene Regelung stellt damit eine Verschlechterung zum geltenden Recht dar, indem auch für unmittelbare Tatzeugen eine enge emotionale Beziehung zwischen Primär- und Sekundäropfer vorausgesetzt wird.

Nach dem Entwurf besteht in den Konstellationen „Erleben der Tat“ und „Auffinden der getöteten Person“ ohne Vorliegen einer engen emotionalen Beziehung nur ein Anspruch auf Schnelle Hilfen. Aus Sicht des VdK sollte generell auf das zusätzliche Tatbestandsmerkmal des Vorliegens einer engen emotionalen Beziehung verzichtet werden. Behördliche Ermittlungen, ob eine enge emotionale Beziehung bestanden hat, sind nicht unproblematisch und sollten deshalb unterbleiben. Auch sozialpolitisch ist es aus Sicht des Sozialverbands VdK generell geboten, Sekundäropfer Primäropfern gleichzustellen, weil es alleine auf die Schädigung als Folge einer Gewalttat ankommt. Bei Verzicht auf die Voraussetzung der „engen emotionalen Beziehung“ könnte die Regelung zur Entschädigung sonstiger Betroffener (§ 16) ganz entfallen.

2.11. Ausschluss, Versagen und Entziehung von Leistungen (§§ 18 ff.)

Leistungen sind ausgeschlossen für Täter der Gewalttat und für „Milieu-Taten“. Sie können ausgeschlossen werden bei mangelnder Mitwirkung an der Aufklärung der Straftat und für Täter des Nationalsozialismus.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Dies ist eine Fortführung des geltenden Rechts und sachgerecht.

2.12. Angriff mit Kraftfahrzeugen (§ 21)

In Weiterentwicklung des geltenden Rechts besteht ein Leistungsanspruch, wenn der Schaden durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers verursacht wurde und die Leistungen der Kraftfahrzeug-Unfallhilfe nach § 12 Pflichtversicherungsgesetz nicht ausreichen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Wir begrüßen diese Erweiterung. Der Anspruch muss allerdings auch rückwirkend gelten, damit Opfer von Terroranschlägen wie auf dem Breitscheidplatz oder in Münster Leistungen nach dem SGB XIV erhalten können.

3. Der Leistungskatalog

3.1. Schnelle Hilfen (Kapitel 4)

Schnelle Hilfen sind Leistungen in Traumaambulanzen und Leistungen eines Fallmanagements in Kooperation mit Organisationen, die bereits im Bereich der Opferhilfe tätig sind.

Anspruch auf Schnelle Hilfen haben Geschädigte, Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende. Nahestehende sind nach § 3 Abs. 5 SGB XIII-E Eltern, Geschwister sowie Personen, die mit dem Geschädigten in Lebenspartnerschaft zusammenleben.

Für den Zugang zu den Schnellen Hilfen gilt ein vereinfachtes Verfahren. Es erfolgt nur eine summarische Prüfung, ob eine Anspruchsberechtigung nach dem SGB XIII-E besteht. Dabei wird der im Antrag dargelegte Sachverhalt als wahr unterstellt, sofern nicht offensichtliche Unrichtigkeiten bestehen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Erstmals können Schnelle Hilfen bundesweit und flächendeckend in Anspruch genommen werden.

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass über die Geschädigten bzw. Hinterbliebenen als unmittelbar Betroffene hinaus mit den Angehörigen und Nahestehenden das persönliche Umfeld in die Leistungen der Schnellen Hilfen einbezogen wird. Nach einer schweren Schädigung sind diese ebenfalls tief betroffen und in der Regel erstmal orientierungslos und deshalb wie die unmittelbar Betroffenen auf intensive Unterstützungsleistungen angewiesen.

3.1.1. Fallmanagement (§§ 32 ff.)

Nach der gesetzlichen Definition ist das Fallmanagement die aktivierende und koordinierende Begleitung des Berechtigten durch das Antrags- und Leistungsverfahren, um zu gewährleisten, dass Leistungen der sozialen Entschädigung sowie anderer Sozialleistungsträger

zünftig und aufeinander abgestimmt werden. Opfer einer Straftat gegen das Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung sowie Minderjährige sollen ein Fallmanagement erhalten, weitere Berechtigte können nach Ermessen ein Fallmanagement erhalten.

Bewertung durch den Sozialverband VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass als neue Leistung der sozialen Entschädigung nach dem Vorbild des Reha-Managements der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ein beim Träger der sozialen Entschädigung angesiedeltes Fallmanagement eingeführt wird.

Es sollte aber ein Rechtsanspruch auf Fallmanagement bestehen, wie im Arbeitsentwurf vorgesehen.

Es bleibt abzuwarten, ob das Fallmanagement auch umgesetzt werden kann oder ob es nicht das gleiche Schicksal wie die Gemeinsamen Servicestellen im SGB IX erleidet.

3.1.2. Traumaambulanz (§§ 33 ff.)

Ein Anspruch auf psychologische Frühintervention besteht grundsätzlich, wenn die erste Sitzung innerhalb von zwölf Monaten nach dem schädigenden Ereignis erfolgt. Des Weiteren besteht Anspruch auf psychologische Intervention in anderen Fällen, wenn etwa Personen aktuell eine psychische Belastung erleben, nachdem sie das schädigende Ereignis zuvor – zum Teil über Jahrzehnte – verdrängt hatten, wie z. B. sexuellen Missbrauch in der Kindheit.

Bewertung durch den Sozialverband VdK

Nach den Ergebnissen eines vom BMAS in Auftrag gegebenen Modellprojektes zur Evaluation von Traumaambulanzen nach dem Opferentschädigungsgesetz reduzieren Frühinterventionen die erhebliche Symptom-Belastung nach einem Trauma. Die Symptom-Reduktion in Traumaambulanzen ist der in der Regelversorgung überlegen. Erfolgreiche Frühinterventionen können dazu beitragen, eine Chronifizierung posttraumatischer Symptomatik zu verhindern. In einigen Fällen sind über die Frühintervention hinaus weitere (nicht-traumaspezifische) Unterstützungsmaßnahmen und therapeutische Hilfen nötig. Traumaambulanzen können hierbei eine entscheidende Rolle bei der Weichenstellung spielen. Kinder und Jugendliche werden von den Angeboten der Frühintervention bislang anscheinend kaum erreicht.

Über das OEG finanzierte Traumaambulanzen wurden in den letzten Jahren in einigen Bundesländern eingeführt. Der Sozialverband VdK begrüßt, dass nun erstmals eine gesetzliche Regelung mit dem Ziel erfolgt, Traumaambulanzen bundesweit flächendeckend einzuführen und bundeseinheitliche Qualitätskriterien festzulegen.

Da in der Gesetzlichen Krankenversicherung eine Unterversorgung mit Traumatherapeuten besteht, sollte die Traumaambulanz die Versorgung sicherstellen, bis eine Anschlussbehandlung gefunden wurde. Der Verweis der Behörde auf „Angebote außerhalb der Traumaambulanz“ in § 37 ist nicht hilfreich.

3.2. Krankenbehandlung der sozialen Entschädigung (§§ 43 ff.)

Für die Krankenbehandlung wird auf die Regelleistungen bei der gesetzlichen Krankenversicherung verwiesen. Ausgeklammert ist der Hilfsmittelbereich, für den die gesetzliche Unfallversicherung zuständig ist. Die gesetzliche Krankenversicherung und die Unfallversicherungen bekommen ihre Aufwendungen erstattet. Nicht gesetzlich Krankenversicherte wählen eine Krankenkasse, die ihre Versorgung übernimmt.

Für Geschädigte und – eingeschränkt – für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende erbringt der Träger ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung, die in dem nicht abgeschlossenen Katalog (§ 44) aufgeführt sind.

Das Krankengeld (§ 48) der Sozialen Entschädigung ist großzügiger bemessen, als das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung. Es beträgt 80 statt 70 Prozent des letzten Einkommens und maximal 100 statt 90 Prozent des letzten Nettogehaltes. Es ist zeitlich nicht auf 78 Wochen beschränkt, sondern wird bis zum Ende des stationären Aufenthalts und dem Beginn von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gezahlt. Auch Selbstständige ohne Wahlerklärung, geringfügig Beschäftigte und Familienversicherte erhalten Krankengeld.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Dieses Modell erscheint auf den ersten Blick plausibel, weil es an den Regelleistungen des gegliederten Systems anknüpft. Die Folge ist aber ein wenig transparentes Recht. Durch neue Schnittstellen entstehen zusätzliche Koordinations-, Abgrenzungs-, und Kostenerstattungsprobleme. Dies erhöht den Verwaltungsaufwand und birgt für den Geschädigten die Gefahr nicht abgestimmter oder gar divergierender Entscheidungen dreier Träger, gegen die er getrennt vorgehen muss.

In der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt die gesamte Krankenbehandlung, Hilfsmittelversorgung und Rehabilitation

- durch einen Träger,
- mit besonders ausgebildeten Durchgangärzten,
- in hochspezialisierten Einrichtungen auch für psychisch geschädigte Unfallopfer,
- nach dem Grundsatz „mit allen geeigneten Mitteln“ statt dem Grundsatz der „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ in der GKV.

Eine Beauftragung der Unfallversicherung mit der Krankenbehandlung und Rehabilitation würde demzufolge eine wirksame Teilhabe bei einer Leistungsgewährung aus einer Hand ermöglichen und ist damit aus Betroffenenansicht die eindeutig bessere Alternative.

Die ergänzenden Leistungen entsprechen weitgehend dem geltenden Recht. Nicht sachgerecht ist, dass Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende mit Ausnahme der besonderen psychotherapeutischen Leistungen von den Leistungen der Krankenbehandlung im Gegensatz zum geltenden Recht generell ausgeschlossen sind.

In dem Katalog fehlen die Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung.

Der VdK begrüßt, dass klargestellt wurde, dass Geschädigte nicht nur von den Zuzahlungen im SGB V Bereich, sondern von allen Eigenanteilen und Mehrkosten befreit sind. Dazu zählen auch Arzneimittel über dem Festbetrag (Abs. 2 Nr. 5) und Einzelzimmer im Krankenhaus.

Die Beauftragung der Unfallkasse ist eine gute Nachfolgeregelung der Orthopädieverordnung. Zur Bündelung der Kompetenzen hätte man auch die Hilfsmittelversorgung der Soldatenversorgung einbeziehen können.

Es ist sachgerecht, die Geschädigten nicht auf das restriktive Krankengeld der Krankenkasse zu verweisen.

3.3. Leistungen zu Teilhabe (§§ 63 ff.)

Leistungen zur Teilhabe umfassen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung, Soziale Teilhabe und medizinische Rehabilitation. Sie sollen vorrangig vor Rentenleistungen erbracht werden.

Leistungen zur Teilhabe erhalten Geschädigte. Hinterbliebene können nur Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zum Lebensunterhalt bis fünf Jahre nach dem Tod des Geschädigten erhalten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass Leistungen zur Teilhabe für Geschädigte grundsätzlich unabhängig davon, ob Entschädigungszahlungen bezogen werden oder nicht, erbracht werden. Nach jetziger Rechtslage muss dafür grundsätzlich ein Zahlungsanspruch auf Grundrente oder ein Anspruch auf Heilbehandlung bestehen. Künftig soll allein der Umstand reichen, dass der Bedarf schädigungsbedingt gegeben ist.

Zur Klarstellung, dass es sich bei der Aufzählung in § 64 nicht um einen abschließenden Leistungskatalog handelt, sollte in Absatz 1 ein „insbesondere“ ergänzt werden.

Der Sozialverband VdK fordert bei Bildungsleistungen, den Personenkreis der berechtigten Geschädigten nicht auf die Kriterien der Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX zu begrenzen. Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung müssen allen Geschädigten zur Verfügung stehen.

Beim Leistungskatalog darf nicht auf den abgeschlossenen § 112 SGB IX Bezug genommen werden. Stattdessen muss der § 75 SGB IX (Teil 1) gelten, sonst wäre beispielsweise keine Förderung einer hochschulischen Weiterbildung bzw. eines Studienfachwechsels möglich. Genau diese Leistungen werden aber nach einer Schädigung notwendig sein, wenn beispielsweise der bisherige Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann, oder der Studiengang nicht fortgesetzt werden kann. Es entspricht nicht der besonderen Verantwortung der Gesellschaft, dass ausgerechnet Geschädigte und deren Hinterbliebene auf den Leistungskatalog der Eingliederungshilfeberechtigten verwiesen werden.

Dasselbe gilt für die Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 67. Auch hier ist eine Beschränkung des Personenkreises auf die Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX nicht sachgerecht. Den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen muss Rechnung getragen werden.

Der Sozialverband VdK begrüßt die explizite Aufnahme der Kfz-Hilfe.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sollen aus einer Hand durch die Unfallversicherung nach dem Grundsatz „mit allen verfügbaren Mitteln“ erbracht werden.

3.4. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§§ 72 ff.)

Genau wie bei der Krankenbehandlung gliedern sich die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit in die Leistungen nach dem SGB XI, die von der sozialen bzw. privaten Pflegeversicherung erbracht werden, ergänzende Leistungen durch die zuständige Verwaltungsbehörde und ergänzende Leistungen bei Pflegehilfsmitteln und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen, die durch die Unfallversicherung erbracht werden.

Die zahlenmäßig begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung bei der Pflegesachleistung, der Verhinderungspflege, der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege sowie der vollstationären Pflege werden vom Träger der sozialen Entschädigung bis in Höhe der tatsächlich entstandenen und angemessenen Kosten aufgestockt.

Alternativ kann die Pflege auch im Arbeitgebermodell erbracht werden. Der Träger der Sozialen Entschädigung erstattet die erforderlichen und angemessenen Kosten unter Anrechnung des Pflegegeldes der Pflegeversicherung, wenn die Pflege von einer Pflegeperson aufgrund eines Arbeitsvertrages geleistet wird. Dies gilt nicht, wenn Partner oder Eltern des Geschädigten die Pflege übernehmen (§ 77).

Bewertung durch den Sozialverband VdK

Der VdK fordert, diese Leistungen bei Pflege aus einer Hand nach den Maßgaben der Unfallversicherung zu erbringen.

Der Sozialverband VdK hält es für sachgerecht, dass der Pflegebedürftigkeitsbegriff der Pflegeversicherung auch im Recht der Sozialen Entschädigung gilt. Insbesondere für psychisch behinderte Menschen gewährleistet er eine gerechtere Beurteilung der Pflegebedürftigkeit.

In der neuen Fassung bleibt unklar, ob bei stationären und teilstationären Leistungen Einkommen und Vermögen für Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einzusetzen ist. Hier ist eine Klarstellung notwendig, dass auch alle im Zusammenhang mit der Pflege in einem Heim entstehenden Kosten übernommen werden, sonst bestünde eine weitere Benachteiligung gegenüber dem geltenden Recht. Diese Verschlechterung ist nicht sachgerecht. Da die Pflegebedürftigkeit durch einen vorsätzlichen rechtswidrigen Angriff verursacht und nicht schicksalhaft bedingt ist, sollten alle mit der Pflegebedürftigkeit verbundenen Kosten erstattet werden.

Pflegende Angehörige werden nur auf die pauschalen „Anerkennungsbeträge“ des Pflegegeldes der Pflegeversicherung verwiesen. Aus Sicht des Sozialverbands VdK steht dieses Pflegegeld in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Pflegeaufwand. Dies gilt insbesondere dann, wenn Angehörige aufgrund der Pflegetätigkeit nicht oder nur in geringem Umfang erwerbstätig sein können. Hinzu kommt, dass im Sozialen Entschädigungs-

recht die Pflegebedürftigkeit nicht schicksalhaft bedingt ist, sondern in der Regel durch einen vorsätzlichen Angriff verursacht worden ist. Das geltende Recht sieht hier mit einer 6-stufigen Pflegezulage differenziertere sowie zum überwiegenden Teil auch höhere Geldleistungen als das vierstufige Pflegegeld vor. Wenn neben einer Pflegekraft die Ehegatten noch Pflege erbringen, können sie bis zur Hälfte der Pflegezulage behalten. Des Weiteren besteht auch für Ehegatten und Eltern die Möglichkeit, die Pflege aufgrund eines Arbeitsvertrages zu erbringen. Diese Möglichkeit sollte erhalten bleiben, da sie den Pflegenden auch eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung bietet. Es ist widersprüchlich in der Begründung zu dieser Streichung auf die familienrechtlichen Beistandspflichten zu verweisen, wenn in der Begründung zur Streichung der Hinterbliebenenversorgung auf gewandelte gesellschaftliche Anschauen verwiesen wird, die eine eigene Absicherung der Ehepartner bedingten.

Die Beträge des Pflegegeldes sollten zumindest denen der Unfallversicherung entsprechen, damit wäre ein dynamischer Verweis ohne eigene Regelungen möglich. Zum Vergleich: das Pflegegeld der Pflegeversicherung beträgt 316 bis 901 Euro, das der Unfallversicherung 341 bis 1.445 Euro.

Nach § 42b BVG erhalten Witwen nach mehr als 10-jähriger unentgeltlicher Pflege einen Pflegeausgleich. Demzufolge sollten auch die Leistungen für pflegende Angehörige im neuen SGB XIV verbessert werden. Hierzu gehört eine deutliche Aufstockung des Pflegegeldes, wenn die Pflege allein von dem Angehörigen bzw. in Kombination mit einer professionellen Pflegekraft erbracht wird. Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf sollte eine Lohnersatzleistung nach dem Vorbild des Elterngeldes gewährt werden.

Im Umsetzung des Flexirentengesetzes, müssen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung auch für Menschen jenseits der Regelaltersgrenze möglich sein (BSG B 9V 4/17 R vom 14.06.2018).

3.5. Leistungen bei Blindheit (§ 83)

Geschädigte, die aufgrund der Schädigungsfolgen erblindet sind, erhalten einkommensunabhängig Leistungen in Höhe der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.

Die Führzulage für Blindenhunde geht in der pauschalierten Entschädigungszahlung auf.

Bewertung durch den Sozialverband VdK

Nach geltendem Recht erhalten Blinde mindestens eine Pflegezulage nach Stufe III, derzeit 779 Euro. Die Blindenhilfe beträgt nur 717 Euro und für Kinder nur die Hälfte. Der VdK lehnt diese Verschlechterung ab. Deutliche Verschlechterungen entstehen für Taubblinde und für hochgradig Sehbehinderte. Taubblinde erhielten bisher die Pflegezulage Stufe VI von 1.598 Euro. Sehbehinderte werden keine Leistungen mehr erhalten, dabei sind sie nahezu blind.

Insbesondere Menschen, die akut erblinden, wie die durch eine Straftat Geschädigten, haben einen besonders hohen Unterstützungsbedarf, weil sie noch über keine Kompensationstechniken, wie Braille oder Blindenhund, verfügen.

3.6. Entschädigungszahlungen (Kapitel 9)

Die Entschädigungszahlungen stellen eine Art Schmerzensgeld da und dienen nicht dem Ersatz von entgangenem Einkommen. Dieses wird in Kapitel 10 geregelt. Entschädigungsleistungen nach dem SGB XIV gehen Leistungsansprüche gegen andere Sozialleistungsträger aufgrund eines schädigenden Ereignisses vor und werden nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet (§ 30). Die Geld-Leistungen werden entsprechend der Rentenerhöhungen angepasst.

3.6.1. Entschädigungszahlungen an Geschädigte (§§ 84 ff.)

Die monatlichen Entschädigungszahlungen reichen von einem Betrag von 400 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 und 40 bis hin zu 2.000 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100. Die Differenzierung der Leistungen erfolgt nur noch nach dem Grad der Schädigungsfolgen. Besondere Bedarfssituationen, wie geringes Einkommen, höheres Alter oder außergewöhnliches gesundheitliches Betroffensein durch die Schädigungsfolgen bleiben unberücksichtigt. Die Leistungen werden für jeweils fünf Jahre erbracht. Während dieses Zeitraums wird nur auf Antrag überprüft, ob sich der Grad der Schädigungsfolgen verändert hat. Bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 beträgt dieser Zeitraum zehn Jahre. Unbefristet erfolgt die Entschädigungszahlung, wenn eine Besserung nicht zu erwarten ist.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass – entgegen dem ursprünglichen internen Arbeitsentwurf des BMAS – darauf verzichtet wurde, bei einem Grad der Schädigungsfolgen unter 50 überhaupt keine monatliche Entschädigungszahlung mehr zu gewähren.

Zudem haben die Leistungen einen beachtlichen Umfang, der im Vergleich zum Arbeitsentwurf nochmals erhöht wurde. Sie sind deutlich höher als die Grundrenten, so dass Geschädigte nach neuem Recht teilweise deutlich besser stehen können. Für Schwerbeschädigte fällt aber ein differenziertes, individuelles und bedarfsgerechtes Entschädigungssystem weg. Bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 ist die Entschädigungsleistung mit 800 Euro höher als die Grundrente nach geltendem Recht von 266 Euro², selbst in Zusammenhang mit einer zusätzlichen einkommensabhängigen Ausgleichsrente von bis zu 467 Euro. Bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 übertrifft sie mit 2.000 Euro die Beschädigtengrundrente von 760 Euro zusammen mit der Ausgleichsrente von bis zu 760 Euro. Erst wenn zur Beschädigtengrundrente und voller Ausgleichsrente noch eine Schwerstbeschädigtenzulage der Höchststufe VI von 542 Euro hinzukommt, übersteigen die Leistungen nach dem BVG geringfügig die neuen Entschädigungsleistungen.

Der VdK hält die neuen Beträge für sachgerecht. Sie dienen dem Ziel der Verwaltungvereinfachung ohne Leistungsver schlechterung. Diese Beträge sollen auf der einen Seite immaterielle Anerkennung für ein Sonderopfer darstellen, auf der anderen Seite den schädigungs-

² Alle Zahlen entsprechen dem Stand 1. Juli 2018

bedingten Mehrbedarf ausgleichen. Es fehlt in § 84 eine Öffnungsklausel, falls der schädigungsbedingte Mehrbedarf 50 Prozent der monatlichen Entschädigungszahlung übersteigt.

Eine regelmäßige Überprüfung der Leistungen nach fünf bzw. zehn Jahren lehnt der Sozialverband VdK ab. Für die Betroffenen ist die wiederholte Überprüfung mit voller Darlegungs- und Beweislast in einem langwierigen Verwaltungsverfahren eine unzumutbare Belastung. Insbesondere für Menschen, die durch die zugrundeliegenden Gewalttaten nachhaltig traumatisiert sind, besteht bei einer erneuten Beantragung regelmäßig die Gefahr einer Retraumatisierung. Aus unserer Beratungstätigkeit wissen wir, dass viele Menschen die Verfahren als sehr belastend empfinden und das Gefühl haben, gerade bei ablehnenden Entscheidungen oder während des laufenden Verfahrens noch einmal zum Opfer zu werden.

Insofern steht das mit der Befristung verbundene Verfahren gerade in solchen Fällen im direkten Widerspruch zu dem eigentlichen Zweck des Opferentschädigungsrechts.

Die Möglichkeit einer unbefristeten Leistungsgewährung, wenn keine Besserung mehr zu erwarten ist, sollte aus dem BVG beibehalten werden. Auch bei Berechtigten über 55 Jahren, die in den letzten zehn Jahren keine Veränderung ihres GdS hatten, sollte die Möglichkeit einer Herabsetzung aufgrund von Änderungen in der Versorgungsmedizin-Verordnung weiterhin ausgeschlossen bleiben (§ 62 BVG).

Die Jahresfrist für den Antrag auf Abfindung (§ 85) setzt die Geschädigten unnötig unter Druck. Eine Rückforderung der Abfindung aufgrund von nachträglicher Änderung des GdS muss ausgeschlossen werden.

3.6.2. Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene (§§ 86 ff.)

Hinterbliebene Partner erhalten eine Entschädigungszahlung von monatlich 750 Euro sowie Halbwaisen von 250 Euro und Vollwaisen von 450 Euro. Eltern und volljährige Kinder sind nicht mehr anspruchsberechtigt. Entschädigungsberechtigte Hinterbliebene sind nur noch Partner sowie Waisen von an Schädigungsfolgen gestorbenen Geschädigten. Wenn der Geschädigte nicht an den Schädigungsfolgen gestorben ist, sind keine Leistungen vorgesehen.

Rückwirkend zum 1. Juli 2018 werden die Grundrenten für Waisen im BVG (§ 46) auf 200 Euro für Halbwaisen und 350 Euro für Vollwaisen erhöht.

Bewertung durch den Sozialverband VdK

Die neuen Leistungen sind als Schmerzensgeldansprüche für den Verlust des Geschädigten ausgestaltet. Positiv im Gegensatz zum geltenden Recht ist, dass die Entschädigungsleistungen nicht mehr auf andere Sozialleistungsansprüche angerechnet werden können.

Negativ sind die geringen Summen für Waisen. Kinder haben nach einer Scheidung gegenüber ihren Eltern einen Unterhaltsanspruch nach der Düsseldorfer Tabelle. Für ein Kind unter fünf Jahren sind dies mindestens 348 Euro. Dieser Elternunterhalt muss durch die Entschädigungszahlungen ersetzt werden. Ein Schmerzensgeld muss noch zusätzlich dazu kommen. Die Konsequenz aus der vorgelegten Regelung ist, dass ein Kind durch einen vorsätzlichen Angriff nicht nur seinen Vater oder seine Mutter verliert, sondern die Familie auch in finanzielle Schwierigkeiten kommt, das Haus verkauft, oder die Wohnung aufgegeben

werden muss und das Kind zusätzlich noch sein gewohntes Umfeld verliert. Das ist einem Entschädigungsrecht für Opfer nicht angemessen.

Witwen, deren Partner nicht an den Schädigungsfolgen gestorben ist, erhalten nichts. Die Frauen der Kriegsoffer haben diese teilweise jahrzehntlang gepflegt und gehen nach dem neuen Recht vollkommen leer aus.

Die Jahresfristen für die Anträge auf Entschädigungszahlung und Abfindung setzt die Witwen unnötig unter Druck.

3.7. Einkommensverlustausgleich (Kapitel 10)

Geschädigte erhalten die Differenz zwischen dem Nettoeinkommen vor und nach der gesundheitlichen Schädigung. Der Einkommensverlustausgleich ist auf 4.000 Euro begrenzt.

Der Einkommensverlustausgleich führt nicht zu einer Hinterbliebenenrente, wie der heutige Schadensausgleich und die Ausgleichsrente.

Bewertung durch den Sozialverband VdK

Diese Regelung ist eine deutliche Verschlechterung zum BVG, denn beruflicher Aufstieg und Weiterqualifizierung bleiben unberücksichtigt. Das Einkommen ist damit lebenslang festgeschrieben. Eine nicht zu rechtfertigende Härte ist auch, dass Menschen, die im Kindesalter geschädigt wurden, erst ab einem GdS von 50 Einkommensverlustausgleich erhalten sollen. Damit werden alle Impfgeschädigten getroffen. Das fiktive Einkommen von im Kindes- oder Jugendalter Geschädigten wird lebenslang auf zurzeit 3.045 Euro festgeschrieben.

Besonders betroffen sind auch Menschen, die vorübergehend arbeitslos sind oder sich im Krankengeldbezug oder in der Elternzeit befinden. Bisher ist der Schadensausgleich nicht begrenzt und es wird eine Entwicklung analog zu den Beamtenbezügen angenommen. Das heißt, selbst Geschädigte, die nie wieder arbeiten können, erhalten in der Endstufe derzeit Bezüge von 5.983 Euro plus Familienzuschlag.

Die Begrenzung auf 4.000 Euro ist nicht sachgerecht, sie muss zumindest dynamisiert werden.

Der Wegfall der Hinterbliebenen-Versorgung ist eine massive Verschlechterung im neuen Recht. Witwen erhalten bisher die Grundrente nach § 40 von derzeit 457 Euro, die Ausgleichsrente nach § 41, insbesondere bei Kindererziehung von bis zu 504 Euro und einen Schadensausgleich, der das entgangene Einkommen nach § 40a ersetzen soll. Dieser beträgt bei GdS von 100 und Pflegezulage ab Stufe III bereits 3.063 Euro.

Diese Änderung wird viele hochaltrige Witwen von Kriegsoffern treffen, die jahrelang aufopferungsvoll gepflegt haben und jetzt ihre Biographie nicht mehr nachträglich ändern können. Für Witwen muss eine angemessene Absicherung beibehalten werden, auch wenn der Geschädigte nicht an den Schädigungsfolgen, sondern an hohem Alter gestorben ist.

Das BVG war keinesfalls eine lebenslange Überversorgung von Witwen, wie es die Begründung nahelegt, sondern sorgte für Witwen, die aufgrund von Kindererziehung, Krankheit oder

hohem Alter nicht selbst für sich sorgen konnten (§ 41 BVG). Es sieht neben einer Witwenrente Ausgleichsrente sowie Schadens- und Pflegeausgleich vor. Selbst im Falle, dass der/die Geschädigte nicht an den Schädigungsfolgen gestorben ist, aber die Versorgung von Witwe bzw. Witwen durch dessen Tod in bestimmtem Maß gemindert ist, besteht Anspruch auf Witwenbeihilfe. Die Streichung dieser Leistungen führt zu einer Absicherung von Witwen und Waisen, die selbst hinter dem Scheidungsrecht zurückbleibt. Denn selbst vom Grundsatz der „nachehelichen Eigenverantwortung“ (§ 1569 BGB) gibt es wesentliche Ausnahmen, und zwar Betreuung der gemeinsamen Kinder sowie Unterhalt aufgrund Alters, Krankheit oder Gebrechen, Erwerbslosenunterhalt, Aufstockungsunterhalt, Ausbildungsunterhalt und Unterhalt aus Billigkeitsgründen, sowie Ehegattenunterhalt im Trennungsjahr.

Der Sozialverband VdK fordert, die Hinterbliebenen-Versorgung analog zu § 844 Absatz 2 BGB zu regeln:

„(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde; die Vorschrift des § 843 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.“

Die Entschädigungszahlungen sind dabei nicht anzurechnen. Kinder haben einen einkommensabhängigen Unterhaltsanspruch, der bei unterhaltsberechtigten Kindern über 18 bis zu 844 Euro beträgt. Der Lebensstandard der Kinder muss gewahrt bleiben.

Zur Entlastung von Geschädigten und Verwaltung sollte bei der Neufeststellung des Einkommens die Berücksichtigungsregelung des § 65 BVG übernommen werden. Erhöhungen des Einkommens unter 10 Euro sollten nicht zur Neufestsetzung führen.

3.8. Besondere Leistungen im Einzelfall (Kapitel 11 und 16)

Ergänzend erhalten Geschädigte einkommens- und vermögensabhängig „Besondere Leistungen im Einzelfall“, sofern die finanzielle Bedürftigkeit schädigungsbedingt ist (wirtschaftliche Kausalität). Hierfür gilt eine gesetzliche Vermutung sowie eine gesetzliche Fiktion bei Minderjährigen, bei einem GdS von 100, bei Pflegebedürftigkeit oder bei Bezug eines Einkommensverlustausgleichs. Die „Besonderen Leistungen im Einzelfall“ umfassen Leistungen

- zum Lebensunterhalt,
- zur Förderung einer Ausbildung,
- zur Weiterführung des Haushalts sowie
- in besonderen Lebenslagen in Form einer Generalklausel.

Hinterbliebene erhalten auf fünf Jahre befristet einkommens- und vermögensabhängig Leistungen zum Lebensunterhalt in Höhe der Sozialhilfe, wenn ein Zusammenhang zwischen

dem Bedarf und dem Tod des Geschädigten besteht. Bei Erwerbsgeminderten ist dieser Zusammenhang stets anzunehmen. Dabei gelten als Hinterbliebene nur ehemalige Partner einer an den Schädigungsfolgen gestorbenen Person.

Einkommen und Vermögen wird nur bei den Besonderen Leistungen nach Kapitel 11 angerechnet (Kapitel 16). Für Leistungen zum Lebensunterhalt gelten die Einkommensgrenzen der Sozialhilfe, für Leistungen zur Förderung einer Ausbildung, Weiterführung des Haushalts oder in sonstigen Lebenslagen gilt das Dreifache der Regelbedarfsstufe 1, plus Kosten der Unterkunft ohne Angemessenheitsprüfung, plus Familienzuschlag. Damit unterliegen die Einkommensersatzleistungen für Hinterbliebene immer den Regeln der Sozialhilfe. In § 106 wird geregelt, dass bei minderjährigen Kindern das Vermögen der Eltern heranzuziehen ist, es sei denn die Kinder sind schwanger oder betreuen ein minderjähriges Kind.

Bewertung durch den Sozialverband VdK

Die Kriegsofopferfürsorge hat nach geltendem Recht die Aufgabe, Kriegs- und Wehrdienststopfern und sonstigen Entschädigungsberechtigten eine angemessene wirtschaftliche Versorgung zu sichern und die Folgen der schädigenden Ereignisse zumindest finanziell auszugleichen. Beschädigte erhalten Leistungen auch für ihre Familienmitglieder. Bei den Kriegsofopfern und -hinterbliebenen hat sich gezeigt, dass diese mit fortschreitendem Alter zunehmend auf bedarfsgerechte und einzelfallbezogene Leistungen angewiesen sind. Die Leistungen entsprechen zwischenzeitlich weitgehend dem Leistungsspektrum der Sozialhilfe und sind im Prinzip als Fürsorgeleistungen einkommens- und vermögensabhängig, aber bei den Leistungsvoraussetzungen und dem Leistungsumfang deutlich besser als die allgemeinen Sozialhilfeleistungen.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK ist es nicht sachgerecht, dass die Leistungen für Hinterbliebene auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zum Lebensunterhalt reduziert werden. Die Befristung auf fünf Jahre muss aufgehoben werden und der Kausalzusammenhang muss regelhaft auch für Hinterbliebene jenseits der Regelaltersgrenze angenommen werden.

Bei Leistungen zum Lebensunterhalt dürfen die Entschädigungszahlungen nicht angerechnet werden, denn diese sollen ja gerade dem Geschädigten oder Hinterbliebenen auf jeden Fall zur Verfügung stehen. § 93 ist hier nicht klar formuliert. Laut der Begründung sollen nur die Leistungen zur Teilhabe vor der Anrechnung geschützt werden.

Die Leistungen zur Weiterführung des Haushaltes müssen auch Witwern und Waisen zur Verfügung stehen. Diese Regelung greift nur, wenn Leistungen nach § 38 SGB V nicht ausreichen. Dort wird explizit auf die Verhinderung der haushaltsführenden Person Bezug genommen. Wenn die haushaltsführende Person Opfer einer Gewalttat wird, müssen diese Regelungen auch gelten.

Dies ist eine wesentliche Verschlechterung zum geltenden Recht. Nachteilig ist insbesondere, dass für Hinterbliebene keine Leistungen der Hilfe zur Pflege mehr vorgesehen sind. Diese Leistungen haben im geltenden Recht besondere Bedeutung für Ehepartner, die den Geschädigten über Jahre gepflegt haben und dann selbst hilfebedürftig geworden sind. Der Katalog der Leistungen der Kriegsofopferfürsorge hat sich zur Sicherung einer angemessenen

wirtschaftlichen Versorgung und der Teilhabe bewährt. Angehörige und Hinterbliebene sollten nicht auf das SGB XII verwiesen werden.

Die Sonderregelung in § 106 Absatz 4 ist zu streichen. Sie rekurriert auf den Unterhalt des Vaters und Ehemannes, während gleichzeitig Eheunterhalt in diesem Gesetz als unmodern angesehen wird und das Ehemündigkeitsalter auf 18 heraufgesetzt wurde.

3.9. Überführung und Bestattung (Kapitel 12)

Kosten für Überführung und Bestattung werden übernommen, wenn der Tod eine Schädigungsfolge oder Folge einer Gesundheitsstörung ist, die als Schädigungsfolge anerkannt ist. Diese Regelung greift laut Gesetzesentwurf schon vor Inkrafttreten des Gesamtgesetzes zum 1. Juli 2018.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Das Sterbegeld wird gestrichen und der Leistungsanspruch wird auf an den Schädigungsfolgen Gestorbene begrenzt. Dies ist eine deutliche Verschlechterung zum BVG und wird auch die Kriegsoffer treffen, für die eigentlich Bestandsschutz gelten sollte.

4. Organisation, Durchführung und Verfahren (Kapitel 18)

Mit § 115 wird eine explizite Beweiserleichterung eingeführt. Wenn Unterlagen nicht zu beschaffen oder nicht vorhanden sind, reicht die glaubhafte Schilderung.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Wir begrüßen die Beweiserleichterung sehr.

Aus unserer Rechtsvertretung wissen wir, dass bei den Landshut-Opfern angezweifelt wurde, ob sie tatsächlich im Flugzeug saßen. Das Flugticket wurde nicht als ausreichender Beweis anerkannt.

Die glaubhafte Schilderung bereitet bereits heute bei Verfahren zum jahrelang zurückliegenden Kindesmissbrauch Schwierigkeiten. Hier sind weitere Beweiserleichterungen nötig. Schließlich geht es nicht um die Verurteilung eines konkreten Täters, sondern um die Entschädigung des Opfers.

Um diese Regelung zu stärken, sollten die Aufbewahrungsfristen der zuständigen Behörden verlängert werden. Alle Unterlagen, insbesondere Gutachten zu einem schädigenden Ereignis und den Schädigungsfolgen, sollten aufbewahrt werden, bis der Leistungsfall abgeschlossen ist. Sonst bestehen die Probleme der Beweiserfordernis bei einer Verschlimmerung der Gesundheitsfolgen oder bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit erneut.

Der VdK wird genau beobachten, ob die neuen Regelungen zu Erleichterungen bei der Antragstellung führen.

In §117 sollte die Antragserfordernis für eine vorläufige Entscheidung gestrichen werden. Wie in § 41a SGB II sollten vorläufige Entscheidungen von Amts wegen getroffen werden.

5. Übergangsvorschriften und Besitzstände (Kapitel 22 und 23)

Der Entwurf enthält in einem eigenen 23. Kapitel in den §§ 137 ff. umfangreiche allgemeine und spezielle Vorschriften zur Geltung von Besitzständen, zum wahlweisen Übergang ins neue Recht, zur Anrechnung von Besitzstandsleistungen sowie zur Implementierungsbegleitung der Besitzstandsvorschriften.

Nach dem Grundsatz von § 137 Abs. 1 SGB XIV sollen bestandskräftig nach BVG und Nebengesetzen festgestellte Leistungen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts hinaus weitergewährt werden. Soweit Leistungen vor diesem Zeitpunkt beantragt worden und noch keine bestandskräftige Entscheidung vorliegt, gilt ebenfalls noch das alte Recht.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Ziel des Referentenentwurfs ist es, das bestehende Leistungssystem des BVG abzuwickeln. Zur Begründung wird dazu ausgeführt, dass die Soziale Entschädigung nach dem BVG ein hoch komplexes Recht beinhaltet, das für einen künftig kleiner werdenden Berechtigtenkreis nicht mehr vorgehalten werden könne.

Wie demgegenüber in der Begründung zu Recht hervorgehoben wird, hat das Bundesversorgungsgesetz (BVG) für oftmals lebenslang sehr schwer geschädigte Kriegsoffer und ihre Angehörigen über Jahrzehnte eine Vielzahl an notwendigen Leistungen zur Verfügung gestellt. Diese haben den Zweck, die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der infolge ihres Sonderopfers für die Allgemeinheit erlittenen Gesundheitsschäden abzumildern und so weit wie möglich auszugleichen.

Im Rahmen der beabsichtigten Neuordnung der Sozialen Entschädigung kommt dem Schutz der Kriegsoffer und sonstigen Berechtigten, die Leistungen nach dem geltenden Recht beziehen, eine entscheidende Bedeutung zu. Nicht zuletzt auch im Hinblick auf das hohe Alter der Kriegsoffer ist es notwendig, die dazu notwendigen Regelungen möglichst nutzerfreundlich auszugestalten. Ein eigenes hochkomplexes Kapitel mit 14 allgemeinen und speziellen Einzelvorschriften, irreversiblen Wahl- und Gestaltungsrechten und einer eigenen Härtefallregelung zum Ausgleich besonderer Härten erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Das BMAS scheint an der Praktikabilität der von ihm vorgesehenen Regelungen ebenfalls Zweifel zu haben. Ansonsten wäre es nicht notwendig gewesen, zu den Wirkungen der Regelungen zum Bestandsschutz und den Regelungen der Übergänge auf das neue Recht eine gesonderte Evaluierung (Implementierungsbegleitung) nach § 151 SGB XIV vorzusehen.

Bei Änderung der Verhältnisse wie bei Verschlimmerung von Schädigungsfolgen oder bei Bedarf von neuen Leistungen durch den Eintritt von Pflegebedürftigkeit oder dem Tod des Geschädigten sollte darüber hinaus das BVG mit seinem ausdifferenzierten Leistungskatalog

für Hinterbliebene weiter Geltung behalten, denn dieser hochaltrige Personenkreis hat seine Lebensentscheidungen nach den Versorgungszusagen des BVG getroffen.

5.1. Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Kriegsoffer und Impfgeschädigte (§§ 135 und 136)

Personen, die nach dem BVG einen Leistungsanspruch gehabt hätten, können diesen nach dem neuen SGB XIV geltend machen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Wir begrüßen, dass auch für Neufälle nach dem BVG der Zugang zu Entschädigung erhalten bleibt.

Die Gesetzesbegründung führt aus, dass für BVG-Fälle die monatliche Entschädigung ohne zeitliche Begrenzung gezahlt wird. Die Formulierung „in diesem Zeitraum“ ist allerdings unklar, da kein Rückbezug im Text möglich ist.

Der Verweis auf § 78 Absatz 2 in § 136 scheint nicht aktualisiert worden zu sein.

5.2. Heil- und Krankenbehandlung (§§ 138 und 144)

Für die Krankenbehandlung nach dem BVG gibt es keinen Besitzstand. Die Leistungen werden ab dem Inkrafttreten des SGB XIV nach diesem Buch durch die gesetzliche Krankenversicherung erbracht, es gelten auch die ergänzenden Leistungen nach § 44 SGB XIV. Es sind keine Zuzahlungen nach den §§ 61 und 62 zu leisten. Für darüberhinausgehende, genehmigte Leistungen gilt Bestandsschutz.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Wir lehnen die Übernahme der Heil- und Krankenbehandlung in das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, wie bereits oben ausgeführt, ab. Bei neu hinzutretenden Gesundheitsproblemen bedeutet dies eine Verschlechterung zum jetzigen Status. Der Bestandsschutz für Leistungen von Angehörigen endet mit dem Tod des Geschädigten. Das ist nicht hinnehmbar.

5.3. Geldleistungen (§§ 139 ff.)

Die in § 139 katalogartig aufgeführten Geldleistungen, die zuletzt vor Außerkrafttreten des BVGs bezogen wurden, werden in einer Summe zusammengefasst weitergewährt. Hierüber wird ein Bescheid erteilt. Die Anpassung erfolgt entsprechend den Erhöhungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Zur Abgeltung weiterer Ansprüche wird dieser Betrag um 25 Prozent erhöht.

Befristete Leistungen, wie insbesondere Leistungen der Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG), der Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG), der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG) und der Eingliederungshilfe (§ 27d BVG) können noch bis 31. Dezember 2031 nach altem Recht weiterbewilligt werden.

Leistungen nach neuem Recht können alternativ zu den Besitzstandleistungen beansprucht werden, wenn von einem unwiderruflichen und zeitlich befristeten Wahlrecht Gebrauch gemacht wird (§ 145 SGB XIV).

Der Sozialverband VdK befürchtet, dass eine betragsmäßige Weitergewährung bisher bezogener Leistungen verbunden mit einem zeitlich befristeten und unwiderruflichen Wahlrecht zum Erhalt der Leistungen nach neuem Recht bei den Betroffenen zu einer großen Verunsicherung führen werden und es in vielen Fällen aus Unkenntnis zu Benachteiligungen kommen wird, weil eine notwendige Beratung nicht in Anspruch genommen wird und Gestaltungsrechte nicht richtig ausgeübt werden. Aus Sicht des Sozialverbands VdK sollten die Leistungsberechtigten nach dem Günstigkeitsprinzip die Geldleistungen nach dem BVG bzw. die neue Entschädigungsleistung erhalten, soweit diese höher ist.

5.4. Pflegeleistungen (§ 141)

Pflegeleistungen werden wie Krankenbehandlung ab dem Inkrafttreten des SGB XIV durch die Pflegeversicherung erbracht.

Für die Pflegezulage wird ein gesondertes Wahlrecht geschaffen. Diese kann entweder Teil der Geldleistung nach § 139 werden, oder wird auch durch die Leistungen der Pflegeversicherung, insbesondere das Pflegegeld, abgegolten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Aus Betroffenenansicht nicht sachgerecht ist, dass bei Erhöhung der Pflegezulage bei ergänzender Angehörigenpflege und der vollen Kostenübernahme bei stationärer Pflege der Besitzstand nicht gilt. Der Besitzstand für den Pflegeausgleich für Witwen, die nach 2022 verwitwen nach § 40b BVG fehlt.

Die Wahlregelungen sind zu kompliziert.

5.5. Neufeststellungen (§ 142)

Neufeststellungen zur Anspruchsberechtigung und zum Grad der Schädigungsfolgen erfolgen auf Antrag oder von Amts wegen. Die Antragsprüfung erfolgt nach neuem Recht. Ergibt diese Prüfung, dass nach Art oder Umfang weniger Leistungen zustehen, werden die Besitzstandsleistungen weitergewährt. Dies gilt nicht, wenn der Wegfall des Anspruchs oder die geringere Leistung auf einer neu festgestellten Verringerung des Grades der Schädigungsfolgen beruht.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Schlechterstellungen durch einen Neufeststellungsantrag können ebenfalls erfolgen, **wenn eine Verringerung des Grades der Schädigungsfolgen festgestellt wird**. Dies kann aufgrund einer Änderung in der Versorgungsmedizin-Verordnung oder durch eine Besserung des Gesundheitszustandes geschehen. In diesem Fall gilt nur noch das neue Recht. Vormals nach altem Recht besitzstandsgeschützte Leistungen entfallen restlos. Nach der Begründung wäre es in diesen Fällen unangemessen, die Leistungen unverändert weiter zu gewähren. Die Neufeststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. In Zusammenhang mit Änderungen in der Versorgungsmedizin-Verordnung wird der Bestandsschutz ausgehöhlt.

Demgegenüber gelten bei Ausübung des Wahlrechts nach § 145 die bisher anerkannten Schädigungsfolgen sowie die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen als rechtsverbindlich festgestellt. Auch § 62 Abs. 3 BVG sah hier einen deutlich besseren Bestandsschutz vor. Hiernach ist bei Versorgungsberechtigten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, der Grad der Schädigungsfolgen wegen Besserung des schädigungsbedingten Gesundheitszustandes oder einer Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung aufgrund neuer medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht niedriger festzusetzen, wenn er in den letzten zehn Jahren unverändert geblieben ist. Ebenso besteht für Leistungsempfänger in der gesetzlichen Pflegeversicherung in Zusammenhang mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs gemäß § 140 Abs. 3 SGB XI ein umfänglicherer Besitzstandsschutz. Pflegebedürftige, die zum 1. Januar 2017 in einen Pflegegrad übergeleitet worden sind, verbleiben in diesem grundsätzlich auf Dauer. Wird im Rahmen einer erneuten Begutachtung ein höherer Pflegegrad festgestellt, ist der höhere Pflegegrad ab Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu gewähren. Wird ein niedrigerer Pflegegrad festgestellt, verbleibt der Pflegebedürftige in dem übergeleiteten Pflegegrad, sofern überhaupt noch Pflegebedürftigkeit besteht.

Zu Vermeidung von Verschlechterungen fordert der Sozialverband VdK deshalb, dass auch bei Änderungsanträgen nach § 142 wie bei Ausübung des Wahlrechts die bisher anerkannten Schädigungsfolgen sowie die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen als rechtsverbindlich weitergelten.

5.6. Wahlrecht (§ 145)

Wer Anspruch auf Besitzstandsleistungen hat, kann stattdessen Leistungen nach neuem Recht wählen. Dann gelten die bisher anerkannten Schädigungsfolgen sowie die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen als besitzgeschützt weiter. Das Wahlrecht muss innerhalb einer 12-Monats-Frist geltend gemacht werden und ist unwiderruflich.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Verschlechterungen im Vergleich zum geltenden Recht können sich durch die Anwendung ausschließlich des neuen Rechts ergeben. **Dies ist der Fall bei Verschlimmerungen im Bereich der Anspruchsgrundlagen**, wie z. B. weitere Schädigungsfolgen, höherer GdS, neu hinzugetretene bzw. höhere Stufe der Pflegebedürftigkeit oder veränderte Grundlagen bei Ausgleichsrente und Berufsschadensausgleich, wenn das neue Recht keine oder geringere Leistungen vorsieht. Um dies zu vermeiden, sollte im Rahmen einer Günstigerregelung eine parallele Anwendung alten Rechts erfolgen. Die Anwendung alten Rechts könnte wie bei den befristeten Leistungen bis 31. Dezember 2031 befristet werden.

Bei Inanspruchnahme des Wahlrechts sind nur die bisher anerkannten Schädigungsfolgen sowie die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen, aber nicht die Höhe der bisher bezogenen Leistungen beschützt. Je nachdem, ob die Leistungen nach altem bzw. nach neuem Recht höher sind, können sich sowohl Verschlechterungen ergeben, wenn der Leistungsberechtigte von seinem Wahlrecht Gebrauch macht, als auch nicht Gebrauch macht. Wenn die neuen Leistungen gewählt werden, ist dies unwiderruflich. Umgekehrt kann von dem Wahlrecht nur innerhalb einer Jahresfrist Gebrauch gemacht werden.

Diese Regelungen sind für einen hochaltrigen und zum Teil schwerstbehinderten Personenkreis nicht angemessen und wenig praxistauglich. Aus Sicht des Sozialverbands VdK sollten die Leistungsberechtigten nach dem Günstigkeitsprinzip die Geldleistungen nach dem BVG bzw. die neue Entschädigungsleistung erhalten, soweit diese höher sind. Dabei ist nicht zu befürchten, dass durch solch eine Neuberechnung ältere Kriegssopfer in besonderem Maße verunsichert werden. Denn der Referentenentwurf sieht bereits in Besitzstandsfallen eine summenmäßige Zusammenfassung der bisher bezogenen Leistungen durch besonderen Bescheid vor.

5.7. Anrechnung (§ 147)

Geldleistungen werden bis zur Höhe der BVG Grundrente bei einem GdS von 100 nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Um den Bestandsschutz zu gewährleisten, dürfen auch die Zulagen für schädigungsbedingten Mehrbedarf, wie Führzulage und Wäschezulage, nicht als Vermögen angerechnet werden.